**Prüfungsordnung**

**für das Kombinationsfach**

**Theaterwissenschaft**

**in Bachelorstudiengängen**

**an der Universität Bayreuth**

**Vom …**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Teilbereiche des Kombinationsfaches

§ 3 Zeitpunkt der Kombinationsfachprüfung

§ 4 Prüfungsausschuss und Fachprüfungsbeauftragte oder Fachprüfungsbeauftragter

§ 5 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 6 Anrechnung von Kompetenzen

§ 7 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer

§ 8 Prüfungsbestandteile, Prüfungsformen

§ 9 Leistungspunktsystem

§ 10 Prüfungsnoten

§ 11 Bestehen der Kombinationsfachprüfung

§ 12 Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen

§ 13 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 16 Ungültigkeit der Kombinationsfachprüfung

§ 17 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

§ 18 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte

§ 19 Inkrafttreten

Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Die Studierenden, die mit dem Kombinationsfach Theaterwissenschaft in einem Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth eingeschrieben sind, legen die Prüfungen im Kombinationsfach nach den Bestimmungen dieser Satzung ab.

§ 2

Teilbereiche des Kombinationsfaches

Das Studium des Kombinationsfaches Theaterwissenschaft ist modular gegliedert und besteht aus den im Anhang beschriebenen Modulen.

**§ 3**

**Zeitpunkt der Kombinationsfachprüfung**

Die Kombinationsfachprüfung soll bis zum Ende des 6. Fachsemesters abgelegt worden sein.

**§ 4**

**Prüfungsausschuss und Fachprüfungsbeauftragte oder Fachprüfungsbeauftragter**

(1) 1Für die organisatorische Durchführung der Prüfungen im Kombinationsfach Theaterwissenschaft ist der Prüfungsausschuss zuständig. 2Prüfungsausschuss im Sinne dieser Satzung ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Bachelorstudiengangs (Kernfach). 3Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung mit Ausnahme der der oder dem Fachprüfungsbeauftragten (Abs. 2) übertragenen Aufgaben eingehalten werden.

(2) 1Neben dem Prüfungsausschuss wird eine Fachprüfungsbeauftragte oder ein Fachprüfungsbeauftragter vom Fakultätsrat der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren bestellt. 2Dieser oder diesem obliegen die in §§ 14 Abs. 2 und 15 Abs. 2 Satz 4 näher festgelegten Aufgaben.

(3) 1Der Prüfungsausschuss des jeweiligen Bachelorstudiengangs (Kernfach) erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. 2Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

**§ 5**

**Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) 1Prüferinnen und Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. 2Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) 1Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass es noch eine angemessene Zeit als Prüferin oder Prüfer tätig ist. 2In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.

(3) 1Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die Prüferin oder der Prüfer. 2Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten nach dieser Satzung, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüferin oder einen Prüfer.

(4) 1Der Ausschluss von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG. 2Die Pflicht der Prüferinnen und Prüfer, der Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

**§ 6**

**Anrechnung von Kompetenzen**

1. Die Anrechnung von Kompetenzen bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.

(2) 1Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. 2Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 10 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel   
x = 1+3\*(Nmax - Nd)/(Nmax - Nmin)   
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note Nmax, unterster Bestehensnote Nmin und erzielter Note Nd umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 10 genannten Notenstufen erfolgt nicht. 3Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. 4Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. 5Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. 6Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatri­kulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

**§ 7**

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer

1. 1Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. 2Die Prüfungen finden zeitnah zum Abschluss des Moduls statt, die Prüfungstermine und die Termine zur Abgabe schriftlicher Arbeiten werden von der Prüferin oder dem Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung hochschulöffentlich bekannt gegeben. 3Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden. 4Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
2. Die Prüfungstermine, die jeweilige Prüfungsform, soweit nicht im Anhang vorgegeben, und die Dauer einer Prüfung werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben.
3. Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 8

Prüfungsbestandteile, Prüfungsformen

(1) Die Kombinationsfachprüfung setzt sich aus den Prüfungsleistungen zu den im Anhang aufgeführten Modulen zusammen.

(2) Prüfungen werden in Form von Klausuren und Hausarbeiten abgelegt.

(3) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

(4) 1Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. 2Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. 3Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.

(5) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen und Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) 1Klausuren werden wenigstens einstündig und höchstens zweistündig durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. 2Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. 3Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. 4Die oder der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. 5In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.

(7) 1Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. 2Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. 3Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.

(8) 1Die Klausuren werden in der Regel von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bewertet, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. 2Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 10 werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. 3Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. 4Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. 5Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer herangezogen werden. 6Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.

(9) 1Hausarbeiten werden im Anschluss an die zugrundeliegende Lehrveranstaltung verfasst und umfassen zehn bis fünfzehn Seiten. 2Das Thema wird von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung des Kandidatinnen- oder Kandidatenwunsches gestellt. 3Die Bearbeitungsfrist für die Hausarbeit beträgt zwei bis sechs Wochen. 4Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. 5In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. 6Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. 7Die schriftliche Ausarbeitung muss der Dozentin oder dem Dozenten bis zum Ende des laufenden Semesters vorgelegt werden.8Wird die Arbeit nicht fristgerecht bei der Prüferin oder dem Prüfer abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet. 9Die schriftlichen Ausarbeitungen werden in maschinenschriftlicher und in einer elektronischen Version bei der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer eingereicht. 10Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 10 fest. 11Bei Bewertung mit "nicht ausreichend" ist die Arbeit von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. 12Das bewertete Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

§ 9

Leistungspunktsystem

1. 1Für jede Studierende oder jeden Studierenden, die oder der mit dem Kombinationsfach Theaterwissenschaft in einem Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth eingeschrieben ist, wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. 2Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang). 3Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
2. Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang.

§ 10

Prüfungsnoten

(1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung) = 1,0 oder 1,3

"gut" (eine Leistung, die erheblich über den  
durchschnittlichen Anforderungen liegt) = 1,7 oder 2,0 oder 2,3

"befriedigend" (eine Leistung, die durch-  
schnittlichen Anforderungen entspricht) = 2,7 oder 3,0 oder 3,3

"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer  
Mängel noch den Anforderungen genügt) = 3,7 oder 4,0

"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen  
erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt) = 5,0

(2) 1Die Fachnote der Kombinationsfachprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten aller Prüfungsleistungen. 2Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. 3Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut   
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut   
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend   
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

**§ 11**

**Bestehen der Kombinationsfachprüfung**

1. Die Kombinationsfachprüfung ist nur bestanden, wenn die Note jeder Prüfungsleistung mindestens "ausreichend" lautet und alle geforderten 49 Leistungspunkte für das Kombinationsfach erreicht sind.
2. 1Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis zu der im Kernfach festgelegten Meldefrist die in Abs. 1 genannten Leistungspunkte aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Kombinationsfachprüfung als erstmals nicht bestanden. 2Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
3. 1Werden die fehlenden Prüfungen aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 genannten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Kombinationsfachprüfung endgültig nicht bestanden. 2Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. 3Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. 4Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.

(4) Nach endgültigem Nichtbestehen der Kombinationsfachprüfung kann die oder der Studierende auf Antrag und nach Zustimmung des Prüfungsausschusses das Kombinationsfach wechseln.

**§ 12**

**Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen**

1. Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(3) 1Eine zweite Wiederholung ist nur in zwei Prüfungen zulässig. 2Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Kombinationsfachprüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

**§ 13**

**Einsicht in die Prüfungsakten**

1. Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in das Prüfungsprotokoll gewährt.
2. 1Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. 2War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert, die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

**§ 14**

**Mängel im Prüfungsverfahren**

(1) Erweist es sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungs­ergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungs­ergebnisses bei der oder dem Fachprüfungsbeauftragten oder bei der Prüferin oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

**§ 15**

**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

1. 1Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. 2Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
2. 1Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. 2Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. 3Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. 4Erkennt der Prüfungsausschuss bzw. die oder der Fachprüfungsbeauftragte die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 7 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
3. Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(4) 1Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. 2Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

**§ 16**

**Ungültigkeit der Kombinationsfachprüfung**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Kombinationsfachprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) 1Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Kombinationsfachprüfung geheilt. 2Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 17

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

1. 1Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetzes - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, zu gewährleisten. 2Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
2. 1Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. 2Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. 3Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

**§ 18**

**Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte**

1Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidatinnen und ‑kandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. 2DerPrüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form eine behinderte Prüfungskandidatin oder ein behinderter Prüfungskandidat ihre oder seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. 3Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. 4Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. 5Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

**§ 19**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Module** | **LP** | **SWS** | **Prüfungsformen** |
| **Modul ThW1:**  Einführung in die Theaterwissenschaft | 6 | 4 | Klausur |
| **Modul ThW2:**  Kulturgeschichte des Theaters | 7 | 4 | Klausur |
| **Modul ThW3:**  Theatergeschichte | 5 | 2 | Hausarbeit |
| **Modul ThW4:**  Theateranalyse | 7 | 4 | Hausarbeit |
| **Modul ThW 5**  Szenische Realisation | 5 | 2 | Klausur |
| **Modul ThW 6**  Theaterinstitutionen und Praktikum | 6 | 2 | Klausur |
| **Modul ThW7 :**  Theatertheorie  (Setzt erfolgreiche Tln. der Module ThW1 - ThW2  voraus) | 6 | 4 | Hausarbeit |
| **Modul ThW 8**  Wahlpflicht | 7 | 4 | Hausarbeit |
|  | 49 |  |  |